



## DA 1602 Medien und Social Media

### 1. Rechtsgrundlagen

- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0), insb. Art. 74
- Polizeigesetz (PolG; LS 550.1), insb. § 51 a PolG
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4), insb. §§ 14 f. IDG
- Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV; LS 170.41), insb. §§ 1, 3-5 IDV
- Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA)

### 2. Gegenstand der Dienstanweisung

Diese Dienstanweisung (DA) regelt die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Abläufe im Umgang mit Medienschaffenden von Mitarbeitenden der Stadtpolizei Zürich, insbesondere durch die Mitarbeitenden des Mediendienstes. Ebenfalls geregelt wird die Zuständigkeit für die Bearbeitung der betrieblichen Social-Media-Kanäle.

### 3. Grundsatz

Für die interne und externe Kommunikation ist bei der Stadtpolizei das Team der Kommunikation (KDT-KOM) zuständig. Der Kontakt mit Medienschaffenden ist Aufgabe des Mediendienstes (KDT-KOM-M). Social Media wird grundsätzlich vom Team Information und Kampagnen bearbeitet (KDT-KOM-INFO). Kommunikationsmassnahmen werden innerhalb der Teams abgesprochen.

Grundsätzliches zum Kontakt mit Medienschaffenden und zur Medienarbeit der Stadtpolizei Zürich kann der Kommunikationsstrategie entnommen werden.

### 4. Medienschaffende

Es dürfen auf allen Kanälen keine Informationen an Medienschaffende weitergegeben werden, ohne dass der Mediendienst darüber informiert wurde. Mitarbeitende der Stadtpolizei, die von Medienschaffenden direkt kontaktiert werden, verweisen diese umgehend an den Mediendienst. Es dürfen keine Zusagen für Treffen, Interviews oder Gespräche gemacht werden. Der Mediendienst entscheidet, ob Mitarbeitende direkt Auskünfte an Medienschaffende geben, oder ob die Auskünfte durch den Mediendienst erfolgen. Davon ausgenommen sind die Spezialregelungen gemäss Ziffer 4.2.

Der Umgang mit Medienschaffenden bei polizeilichen Aktionen, Demonstrationen und Kundgebungen ist dem entsprechenden Merkblatt zu entnehmen.

Weiter orientiert sich der Mediendienst an den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz für den Umgang mit den Medien.

#### 4.1 Verantwortlichkeiten bei Anfragen von Medienschaffenden

Der Mediendienst hat die Auskunftsbegehren auf ihre Tragweite und deren Konsequenzen zu überprüfen. In Fällen von grosser Tragweite kann vor der Beantwortung die Ansicht der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters, des/der jeweiligen Führungspikettinhabenden oder des/der KDT eingeholt werden. Zur Beantwortung von Fachfragen sollen die zuständigen Fachgruppen oder Fachdienste die Mitarbeitenden des Mediendienstes beraten und/oder unterstützen.



## **4.2 Spezialregelungen**

### **4.2.1 Spontane und ereignisunabhängige Anfragen an Fachspezialisten/ Fachspezialistinnen**

Bei spontanen und ereignisunabhängigen Anfragen von Medien an Fachspezialisten/Fachspezialistinnen u.a. am Rande von Kongressen, Vorträgen oder anderweitigen Veranstaltungen, bei denen eine vorgängige Rücksprache mit dem Mediendienst nicht möglich ist, dürfen Auskünfte zum jeweiligen Thema bzw. Fachgebiet gegeben werden, sofern sie nicht fallbezogen oder von kriminaltaktischer Bedeutung sind. Der Mediendienst ist nachträglich zu benachrichtigen.

### **4.2.2 Einsatzzentrale**

Ausserhalb der Bürozeiten können Mitarbeitende von EA-LO-EZ selbständig über Alltags- und Routineereignisse (kleinere Polizeieinsätze, Fehlalarme, VUSA, VUKÖ etc.) sofern die Auftragslage dies erlaubt, Auskunft geben. Grundsätzlich werden keine «O-Ton» Interviews durch die EZ Mitarbeitenden gegeben.

Bei grösseren oder aussergewöhnlichen Ereignissen (spektakuläre Unfälle, VUTOD, Gewaltverbrechen etc.) darf bei konkreten Anfragen lediglich ein Polizeieinsatz bestätigt werden (keine Interviews). Im Zweifelsfall ist der Mediendienst zu kontaktieren.

## **5. Social Media**

Die Social-Media-Strategie beantwortet die Fragen, was die Stadtpolizei wann, weshalb und wie postet.

Der private Umgang der Mitarbeitenden der Stadtpolizei Zürich mit Social Media ist dem entsprechenden Merkblatt zu entnehmen.

## **6. Öffentliche Auftritte**

Für öffentliche Auftritte (Vorträge, Teilnahme an Podiumsdiskussionen etc.) wird auf die DA 1502 «Erscheinungsbild und Verhaltensanweisungen» verwiesen.

## **7. Film- und TV-Produktionen**

Die Mitwirkung von Mitarbeitenden der Stadtpolizei Zürich bei Film- und TV-Produktionen wird durch den Mediendienst koordiniert.

## **8. Zusammenarbeit Sicherheitsdepartement**

Auskünfte zu Medienanfragen von übergeordneter Bedeutung werden zwischen den Medienverantwortlichen der Stadtpolizei und dem Sicherheitsdepartement abgesprochen.

## **9. Aufbieten Mediendienst**

Von Montag bis Freitag ist der Mediendienst über die Nummer 044 411 91 11 erreichbar. Ausserhalb der Bürozeiten wird der pikettleistende Mitarbeiter/die pikettleistende Mitarbeiterin des Mediendienstes von der Einsatzzentrale aufgeboden.



Diese Dienstanweisung ersetzt diejenige vom 30. Juni 2016 und tritt sofort in Kraft.

Der Kommandant  
B. Oppliger

*B. Oppliger*

Unterschrift

*26.06.2023*

Datum

Fachverantwortung: C KDT-KOM